



Pflege zu Hause

Information für pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir wollen Ihnen dabei helfen, wenn Sie wie die meisten Menschen auch im Alter und bei Pflegebedarf so lange wie möglich **zu Hause in der vertrauten Umgebung bleiben** möchten. Nutzen Sie die **kostenlose und umfassende Beratung** durch die Pflegestützpunkte und der Kreisverwaltung zur Klärung, welche der vielfältigen Hilfen und finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten für Sie in Frage kommen und am besten zu Ihrer Situation passen.

Pflegestützpunkte im Landkreis Germersheim



Die Mitarbeiter*innen der Pflegestützpunkte beraten Sie sowie Ihre Angehörigen zu allen Fragen rund um die Pflege. Sie klären mit Ihnen Ihren Hilfe- und Unterstützungsbedarf, informieren Sie über mögliche Leistungen der Pflegekasse und erstellen auf Wunsch einen Versorgungsplan, der auf Ihre Lebenssituation abgestimmt ist. Auch bei der Organisation der Hilfe sind Sie behilflich, damit Sie möglichst lange zu Hause leben können.

Die Beratung der Pflegestützpunkte ist vertraulich, kostenlos und neutral. Bei Bedarf kommen die Mitarbeiterinnen der Pflegestützpunkte auch zu Ihnen nach Hause.

Stadt Germersheim, VG Lingenfeld

Bismarckstr. 12, 76726 Germersheim
Frau Ahilger, Frau Stepp, Tel. 07274/ 70 30 932
Frau Scheib, Tel. 07274/ 70 30 177

VG Kandel, VG Jockgrim

Gartenstr. 8, 76870 Kandel
Frau Adling, Tel. 07275/ 94 87 775
Frau Scheib, Tel. 07275/ 94 87 774

VG Rülzheim, VG Bellheim

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim
Frau Geiger, Tel. 07272/ 75 03 42
Frau Pfirrmann, Tel. 07272/ 97 29 68

Stadt Wörth, VG Hagenbach

Arthur- Nisio- Str. 23 ,76744 Wörth
Frau Duthweiler, Tel. 07271/ 13 20 335
Frau Pfirrmann, Tel. 07271/ 13 20 336

Internet: www.pflegestuuetzpunkte.rlp.de

Kreisverwaltung Germersheim – Fachbereich Soziale Hilfen

Fachbereich Soziale Hilfen

Waldstraße 13 a
76726 Germersheim
Internet: www.kreis-germersheim.de

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 08.30 - 12.00 Uhr
Di 13.30 - 16.00 Uhr
Do 13.30 - 18.00 Uhr

Erstsachbearbeitung:

(A-F) Frau Njimona, Tel. 07274/53-244
(G-H) Frau Spieß, Tel. 07274/53-429
(I-Mi) Frau Seither, Tel. 07274/53-436
(Mj-Z) Herr Neufeld, Tel. 07274/53-148

Laufende Sachbearbeitung

(A-Z) Frau Gödelmann, Tel. 07274/53-421

Teilhabeplanung, Bedarfsermittlung Hilfe zur Pflege

Frau Bohlender, Tel. 07274/53-437

Was tun bei einer Krankenhausentlassung?

Wenn Sie im Krankenhaus behandelt werden und bald entlassen werden sollen, ist das Krankenhaus verpflichtet, alles Notwendige für Ihre Entlassung und die Zeit vorbereiten (§ 39 Abs. 1 SGB V). Gerade bei älteren, bereits pflegebedürftigen Patient*innen kommt es häufig vor, dass nach dem Krankenhausaufenthalt der Pflege- und Betreuungsbedarf sich verändert hat.

Die Mitarbeiter*innen des Krankenhaus-Sozialdienstes besprechen mit Ihnen und Ihren Angehörigen, was bereits vor der Entlassung in die Wege geleitet werden kann und soll.

Um die Rückkehr in das eigene Zuhause sicherzustellen, nimmt das Krankenhaus mit Ihrer Einwilligung bereits vor der Entlassung Kontakt mit Ihrer Kranken- oder Pflegekasse sowie, falls erforderlich, mit dem Sozialamt auf.

Ebenfalls mit Ihrer Einwilligung informiert das Krankenhaus den zuständigen Pflegestützpunkt über Ihre anstehende Entlassung, damit Sie nach dem Krankenhausaufenthalt weiter bei der Organisation und Finanzierung der angemessenen Pflege und Betreuung unterstützt werden.

Folgende Hilfen gibt es z.B.:

Leistungen der **Ambulanten Pflegedienste** (für die Pflege zu Hause), **Tagespflege, Verhinderungspflege, Angebote zur Alltagsunterstützung**, organisierte **Nachbarschaftshilfe, Kurzzeitpflege** (befristete Versorgung in einem Pflegeheim bis zu 8 Wochen).

Während der Kurzzeitpflege:

In der Zeit in der Sie zur Kurzzeitpflege in einem Pflegeheim sind, können die o.g. Berater/innen mit Ihren Angehörigen und in Absprache mit Ihnen die Hilfen und Leistungen abklären und organisieren, die Ihnen eine Rückkehr in Ihre häusliche Umgebung ermöglichen. Dabei wird auch geprüft, wer für welche Kosten aufkommt und welche finanziellen Hilfen geleistet werden.

Dafür gibt es eine gesetzliche Rangfolge:

1. Leistung der Pflegekasse 2. Eigenes Einkommen/Vermögen und Einkommen/Vermögen des Ehepartners/nichtehelichen Lebenspartners 3. Eigene vertragliche Ansprüche 4. Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern/Eltern 5. Sozialhilfe durch die Kreisverwaltung Germersheim

Doch keine Angst: Es sieht komplizierter aus, als es tatsächlich ist. Mit der Beratung durch die Mitarbeiter/innen der Pflegestützpunkte und der Kreisverwaltung kann die Kostendeckung meist schnell abgeklärt werden. Durch die gesetzlichen Neuregelungen erhalten Sie ggf. erhebliche Zuschüsse bei der Pflege zu Hause.

Wenn es zu Hause nicht mehr geht

Wenn die Pflege und Betreuung zu Hause trotz der genannten Hilfen nicht mehr möglich ist, kann eine dauerhafte Betreuung in einer vollstationären Pflegeeinrichtung, in einem Pflegeheim notwendig werden. Die Pflegeversicherung übernimmt die Kosten für die umfassende Pflege und Betreuung. Reicht das Geld aus der Pflegeversicherung nicht, gewährt die Kreisverwaltung Germersheim nach den gesetzlichen Voraussetzungen Sozialhilfe für die Heimpflege. Auch hier empfehlen wir die Beratung durch eine Mitarbeiter*in des zuständigen Pflegestützpunktes. Mit Ihrer Einwilligung nimmt diese dann zur Antragstellung Kontakt mit der zuständigen Mitarbeiter*in des Teams „Hilfe zur Pflege“ auf.


Wir hoffen, dass wir Ihnen mit dieser Information helfen konnten. Wenn Sie Anfragen und/oder Anregungen zum Schreiben haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht an eine der genannten Telefonnummern der Kreisverwaltung.



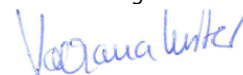
Dr. Fritz Brechtel
Landrat



Christoph Buttweiler
Erster Kreisbeigeordneter



Karin Kaltenbach
Fachbereichsleiterin „Soziale Hilfen“
Kreisverwaltung Germersheim



Valkana Krstev
Geschäftsstelle Regionale Pflegekonferenz
Kreisverwaltung Germersheim